

Geheimhaltungsvereinbarung - in Gegenseitigkeit -

zwischen der

Framo Morat GmbH & Co. KG, Franz-Morat-Straße 6, 79871 Eisenbach

- nachfolgend „Framo Morat“ genannt -

und der

- nachstehend "Vertragspartner" genannt -

zum Thema: Anfragen & Allgemeine Zusammenarbeit

Die unterzeichnenden Parteien verpflichten sich, die durchzuführenden Arbeiten ebenso wie alle Informationen, Kenntnisse und Erfahrungen, die den Parteien, in Folge der Zusammenarbeit, zugänglich werden oder die sie von der jeweils anderen Partei erhalten, vertraulich zu behandeln und Dritten nicht zugänglich zu machen. Dazu gehören auch wirtschaftliche Informationen, insbesondere die den Auftrag betreffende Anfrage sowie die mitgeteilten Auftragsziele. Sie wird für die Einhaltung der Vereinbarung durch die für sie tätig werdenden Personen und Firmen Sorge tragen.

Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht, soweit die mitgeteilten Informationen

- a) Stand der Technik sind oder ohne Verschulden der unterzeichnenden Parteien Stand der Technik werden oder
- b) der unterzeichnenden Parteien zum Zeitpunkt der Mitteilung bereits bekannt werden oder später von Dritten ohne Geheimhaltungsverpflichtung mitgeteilt wurden.

Beweispflichtig für das Vorliegen einer Ausnahme von der Geheimhaltungsverpflichtung ist diejenige Partei, die sich auf diese Ausnahme beruft.

An urheberrechtlich geschützten Werken, z.B. Modellen, Zeichnungen, Stücklisten, Software (Sourcecode) usw., die im Arbeitsergebnis erhalten sind, erhält Framo Morat ohne weitere Vergütung ausschließliche, zeitlich unbegrenzte Nutzungsrechte in allen Nutzungsarten.

Die Geheimhaltungsverpflichtung endet 5 Jahre nach Unterzeichnung der vorliegenden Erklärung und frühestens 3 Jahre nach Einstellung der geplanten Serienbelieferung.

Eisenbach, den

....., den

i.V. Volker Waller,
Leiter Einkauf u. Logistik

Vertragspartner